



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Wenholthausen, 21. Februar 2026

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Liebe Schützenbrüder,

hiermit laden wir herzlich zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung
am Samstag, den 14. März 2026 ein.

Beginn: 19:30 Uhr in unserer Schützenhalle

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung, Totengedenken, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassen- und Geschäftsbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl von drei Kassenprüfern für das Geschäftsjahr 2026
7. Wahlen von Vorstandsmitgliedern (s. Anlage 1)
8. Mitgliederstruktur und Aufnahme neuer Mitglieder
9. Satzungsänderung (s. Anlage 2)
10. Verschiedenes

Zu Punkt 8. der Tagesordnung weisen wir darauf hin, dass gemäß der Satzung auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aufgenommen werden können. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung weisen wir darauf hin, dass wir hier notwendige Änderungen unserer Satzung vorstellen und zur Abstimmung stellen werden. Die entsprechenden Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden. Zusätzlich sind die Änderungen auch auf unsere Homepage (www.schuetzen-wenholthausen.de) abrufbar.

Wenholthausen, den 21. Februar 2026

**Der Vorstand
Maximilian Jürgens, 1. Vorsitzender**

Hünnecke 12, 59889 Wenholthausen
Tel.: 0151 54665349
eMail: post@schuetzen-wenholthausen.de

Volksbank im Hochsauerland
DE31 4006 9266 0072 5829 00
GENODEM1MAS

Sparkasse Mitten im Sauerland
DE04 4645 1012 0007 0007 55
WELADED1MES

Finanzamt Meschede
Steuer-Nr. 334/5772/0324

Vereinsregister VR 50578
Amtsgericht Arnsberg



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Wenholthausen, 21. Februar 2026

ANLAGE 1 zur EINLADUNG

Nachstehend genannte Vorstandsmitglieder unserer Schützenbruderschaft scheiden turnusmäßig in diesem Jahr aus dem Vorstand aus.

Aus dem geschäftsführenden Vorstand:

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Ludger Schulte | Hauptmann |
| Marc Dünnebacke | 2. Geschäftsführer |

Aus dem erweiterten Vorstand:

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| Daniel Vornweg | Königsoffizier |
| Rüdiger Vornweg | Kaiseroffizier |
| Daniel Keppler | Kaiseroffizier |
| Bodo Schulte | Vorstandsoffizier |
| Paul Schulte-Urban | Vorstandsoffizier |

Gemäß unserer Satzung müssen Wahlvorschläge, d. h. Schützenbrüder, welche für diese Ämter geeignet sind, dem Hauptvorstand bis 3 Tage vor der Generalversammlung gemeldet werden.

Wir bitten Sie, diese Wahlvorschläge in Abstimmung mit dem jeweiligen Kandidaten bis zum 11. März 2026 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand
Maximilian Jürgens, 1. Vorsitzender

Hünnecke 12, 59889 Wenholthausen
Tel.: 0151 54665349
eMail: post@schuetzen-wenholthausen.de



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Wenholthausen, 21. Februar 2026

ANLAGE 2 zur EINLADUNG

Nachfolgend werden die Passagen der Satzung von 2019 den vorgesehenen Änderungen der geplanten Satzung 2026 vergleichend gegenübergestellt.

| Satzung 2019 | Satzung 2026 |
|--|--|
| <p><u>§ 1 Name und Sitz</u> Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e.V. Wenholthausen/Sauerland ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der deutschen historisch Bruderschaften vertritt und dem Sauerländer Schützenbund (SSB) angehört. Sie hat ihren Sitz in Wenholthausen/Sauerland und ist als juristische Person im Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede unter VR578 eingetragen.</p> | <p><u>§ 1 Name und Sitz</u> Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e.V. Wenholthausen/Sauerland ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der deutschen historischen Bruderschaften vertritt. Als Mitglied des Kreisschützenbundes Meschede gehört sie dem Sauerländer Schützenbund an. Sie hat ihren Sitz in Wenholthausen/Sauerland und ist als juristische Person im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR50578 eingetragen.</p> |

| Satzung 2019 | Satzung 2026 |
|--|--|
| <p><u>§ 2 Zweck der Bruderschaft</u> Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung echter sauerländer Art und Sitte, der Schutz und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art, sowie die Pflege der plattdeutschen Sprache, [...]• kirchliche und caritative Einrichtungen zu unterstützen. <p>Nach außen werden diese Punkte durch die Begriffe Glaube, Sitte, Heimat symbolisiert. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Unterhalt der Schießsportanlagen, Pflege des Denkmalschutzes sowie durch Unterstützung bei kirchlichen Einrichtungen verwirklicht.</p> | <p><u>§ 2 Zweck der Bruderschaft</u> Die Schützenbruderschaft St. Sebastianus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung echter Sauerländer Art und Sitte, der Schutz und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art, [...]• die Projektförderung zu Gunsten dieser gemeinnützigen Zwecke <p>Nach außen werden diese Punkte durch die Begriffe Glaube, Sitte, Heimat symbolisiert.</p> |



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



| Satzung 2019 | Satzung 2026 |
|---|---|
| <p>§ 4 Mitgliedschaft Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können im Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres als Jungschütze beitreten, bleiben jedoch bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei und sind in dieser Zeit nicht stimmberechtigt.</p> <p>[...]</p> <p>Sportschützinnen erhalten einen Sonderstatus. Um ihnen den Zugang zum Schießsport zu ermöglichen, können sie nur die Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe beantragen. Eine ordentliche Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft ist dagegen ausgeschlossen.</p> <p>Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht kein Begründungszwang. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr.</p> <p>[...]</p> <p>Die Namen der Mitglieder werden in einem Bruderschaftsverzeichnis geführt.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe bleibt die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft unverändert bestehen. Es sei denn, in der Kündigung wird ausdrücklich auch die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft als beendet erklärt.</p> <p>[...]</p> | <p>§ 4 Mitgliedschaft Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können im Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres als Jungschütze beitreten, bleiben jedoch bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei und sind in dieser Zeit nicht stimmberechtigt. Bis einschließlich zum 25. Lebensjahr werden die Jungschützen in der Jungschützenabteilung der Bruderschaft zusammengefasst. Die Bruderschaft hat Weisungsbefugnis.</p> <p>[...]</p> <p>Um Sportschützinnen den Zugang zum Schießsport zu ermöglichen, können sie die Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe beantragen. Da es sich um eine traditionelle und historische Bruderschaft handelt, ist eine ordentliche Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft dagegen ausgeschlossen.</p> <p>Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht kein Begründungszwang. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung des Vorstands. Eine mögliche Aufnahmegebühr kann erhoben werden.</p> <p>[...]</p> <p>Die Namen der Mitglieder werden in einem Mitgliederregister geführt.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe bleibt die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft unverändert bestehen. Es sei denn, in der schriftlichen Kündigung wird ausdrücklich auch die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft als beendet erklärt.</p> <p>[...]</p> |



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



| Satzung 2019 | Satzung 2026 |
|---|---|
| <p>§ 7 Vorstand Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem geschäftsführenden, dem erweiterten Vorstand und dem Beirat.</p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der 1. Vorsitzende,• der 2. Vorsitzende,• der 1. Geschäftsführer,• der 2. Geschäftsführer,• der Hauptmann. <p>Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Präses der Bruderschaft, welcher der jeweilige Pastor der Pfarrgemeinde St. Cäcilia Wenholthausen ist,• der jeweils amtierende Schützenkönig,• 2 Kompanieführer,• 4 Fahnenoffiziere,• 2 Königsoffiziere,• 2 Kaiseroffiziere,• 1 Zugoffizier,• bis zu 7 gewählte Offiziere. <p>Dem Beirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Ehrenvorsitzende,• die ernannten Ehrenvorstandsmitglieder,• der jeweils amtierende Schützenkaiser,• der amtierende Bundes-, Kreis-, und/oder Gemeindegönig, wenn dieser durch die Schützenbruderschaft gestellt wird,• falls erforderlich Träger der Bundes-, Kreis-, und/oder Gemeindestandarte,• der Hallenwart,• der Chronist. | <p>§ 7 Vorstand Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem geschäftsführenden, dem erweiterten Vorstand und dem Beirat.</p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der 1. Vorsitzende,• der 2. Vorsitzende,• der 1. Geschäftsführer,• der 2. Geschäftsführer,• der Hauptmann. <p>Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der jeweils amtierende Schützenkönig,• der jeweils amtierende Vizekönig,• 2 Kompanieführer,• 4 Fahnenoffiziere,• 2 Königsoffiziere,• 2 Kaiseroffiziere,• 2 Vorstandsoffiziere als Vizekönigsoffiziere,• 2 Vorstandsoffiziere als Jungschützenkönigsoffiziere,• 1 Zugoffizier,• bis zu 5 weitere gewählte Offiziere. <p>Die Besetzung der Funktionen Vizekönigs- und Jungschützenkönigsoffiziere erfolgt in der Generalversammlung nicht namentlich. Die Funktionen werden durch einfachen Vorstandsbeschluss aus dem von der Generalversammlung gewählten Offizierskorps besetzt.</p> <p>Dem Beirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Präses der Bruderschaft, der durch den Vorstand ernannt werden kann,• der Ehrenvorsitzende,• die ernannten Ehrenvorstandsmitglieder,• der jeweils amtierende Schützenkaiser,• der amtierende Bundes-, Kreis-, und/oder Gemeindegönig, wenn dieser durch die Schützenbruderschaft gestellt wird,• falls erforderlich Träger der Bundes-, Kreis-, und/oder Gemeindestandarte,• der Hallenwart,• der Chronist,• 2 Jungschützen-Sprecher,• der Jungschützenkönig. |



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



| <p>[...] Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und in der nächsten Vorstandssitzung verlesen.</p> | <p>[...] Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, welches in der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird.</p> |
|--|---|
| <h2>Satzung 2019</h2> | <h2>Satzung 2026</h2> |
| <p><u>§ 9 Generalversammlung</u> Alljährlich ist in den ersten drei Monaten eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, zu der der Vorstand durch Aushang im Bekanntmachungskasten für öffentliche Aushänge des Ortes Wenholthausen, Südstrasse, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, einladen muss. Die Einladung muss Angaben über die Tagesordnung, den Versammlungsort sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung beinhalten. Gleiches gilt sinngemäß für außerordentliche Generalversammlungen.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 v. H. der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Ist wegen ungenügender Teilnahme die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb eines Monats eine erneute Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Ladungsfrist von einer Woche ist ebenfalls einzuhalten.</p> <p>[...]</p> <p>Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.</p> <p>Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Generalversammlung zu verlesen.</p> | <p><u>§ 9 Generalversammlung</u> Alljährlich ist in den ersten drei Monaten eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, zu der der Vorstand durch Aushang im Bekanntmachungskasten für öffentliche Aushänge des Ortes Wenholthausen, Südstraße, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, einladen muss. Zusätzlich kann die Einladung auch durch die örtliche Presse sowie über die Homepage und soziale Medien veröffentlicht werden. Die Einladung muss Angaben über die Tagesordnung, den Versammlungsort sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung beinhalten. Gleiches gilt sinngemäß für außerordentliche Generalversammlungen.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Generalversammlung nicht erreicht, so ist eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>[...]</p> <p>Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand per Abstimmung die Entlastung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.</p> <p>Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben. In der nächsten Generalversammlung muss das Protokoll der Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich kann es vollständig oder in Auszügen verlesen werden.</p> |



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Satzung 2019

§ 12 Schützenfest und Königswürde, Aufbewahrung von Fahnen, Königskette und Chroniken

Höhepunkt des Jahres ist das in der Regel am 2. Sonntag des Monats Juni alljährlich stattfindende Schützenfest.

Zur Teilnahme am Königsschießen sind alle Schützenbrüder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft sind.

[...]

Der Schützenkönig wählt sich eine Frau als Schützenkönigin, die volljährig sein sollte.

Der König hat in althergebrachter Weise seine Verpflichtungen bis zum Königsschießen des Folgejahres nachzukommen. Er ist gehalten, an dem Brauchtum der Bruderschaft teilzunehmen.

Stellvertreter des Schützenkönigs ist der Vorjahreskönig.

Zur Teilnahme am Vizekönig-Schießen ist jedes volljährige Mitglied der Bruderschaft berechtigt.

Für die Ermittlung des Vizekönigs gilt sinngemäß die Regelung des Königsschießens.

Der Vizekönig ist berechtigt, sich eine Frau als Vizekönigin zu wählen, die volljährig sein sollte.

Satzung 2026

§ 12 Schützenfest und Königswürde, Aufbewahrung von Fahnen, Königskette und Chroniken

Höhepunkt des Jahres ist das in der Regel am 2. Sonntag des Monats Juni alljährlich stattfindende Schützenfest.

Zur Teilnahme am Königsschießen sind alle Schützenbrüder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied der Bruderschaft sind.

[...]

Der Schützenkönig wählt sich eine Partnerin bzw. einen Partner aus, die/der volljährig sein sollte.

Der König hat in althergebrachter Weise seine Verpflichtungen bis zum Königsschießen des Folgejahres nachzukommen. Er ist gehalten, an dem Brauchtum der Bruderschaft teilzunehmen. Nähere Informationen stellt der Vorstand dem Schützenkönig zur Verfügung.

Stellvertreter des Schützenkönigs ist der Vizekönig.

Zur Teilnahme am Vizekönigsschießen sind alle volljährigen Schützenbrüder berechtigt, die mindestens ein Jahr Mitglied der Bruderschaft sind.

Für die Ermittlung des Vizekönigs gilt sinngemäß die Regelung des Königsschießens.

Der Vizekönig ist berechtigt, sich eine Partnerin bzw. einen Partner zu wählen, die/der volljährig sein sollte.

Zur Teilnahme am Jungschützenkönigsschießen sind alle Schützenbrüder im Alter von 16 bis einschließlich 25 Jahren berechtigt. Bis die Volljährigkeit bei den Schützenbrüdern eintritt, bedarf es zur Teilnahme am Jungschützenkönigsschießen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

Für die Ermittlung des Jungschützenkönigs gilt sinngemäß die Regelung des Königsschießens. Der Jungschützenkönig ist berechtigt, sich eine Partnerin bzw. einen Partner zu wählen.



Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1654 e. V. Wenholthausen/Sauerland



Die Vereinsfahnen werden in der kath. Pfarrkirche St. Cäcilia Wenholthausen aufbewahrt. Die Königsketten und die Bruderschaftschroniken werden in einem Schließfach eines Bankinstitutes aufbewahrt.

Die Vereinsfahnen werden an geeigneter und sicherer Stelle, vorzugsweise in der kath. Pfarrkirche St. Cäcilia Wenholthausen aufbewahrt. Die Königsketten und die Bruderschaftschronik werden ebenfalls an geeigneter und sicherer Stelle aufbewahrt.

Satzung 2019

§ 13 Ruhe, Auflösung der Bruderschaft

Die Bruderschaft ruht, wenn dieses vom Vorstand und 75 % aller Mitglieder beschlossen wird, oder aber wenn nur noch 10 Mitglieder vorhanden sind. Gleiches gilt für die Auflösung der Bruderschaft. Das Bruderschaftsvermögen geht in allen Fällen des Ruhens und der Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia Wenholthausen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Ortes Wenholthausen zu verwenden.

Satzung 2026

§ 13 Ruhe, Auflösung der Bruderschaft

Die Bruderschaft ruht, wenn dieses vom Vorstand und 75% aller Mitglieder beschlossen wird, oder aber wenn nur noch 10 Mitglieder vorhanden sind. Gleiches gilt für die Auflösung der Bruderschaft. Das Bruderschaftsvermögen geht in allen Fällen des Ruhens und der Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an einen gemeinnützig tätigen Verein in Wenholthausen über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wenholthausen zu verwenden hat.

Satzung 2019

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trifft mit Wirkung vom 16. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Februar 2010 außer Kraft.

Satzung 2026

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Änderungen wurden der Generalversammlung am 14. März 2026 vorgelesen, von dieser mit der nötigen 2/3-Mehrheit genehmigt und vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben.
Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Damit treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Der Vorstand Maximilian Jürgens, 1. Vorsitzender

Hünnecke 12, 59889 Wenholthausen
Tel.: 0151 54665349
eMail: post@schuetzen-wenholthausen.de